

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

A. Zielsetzung

Die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates ermöglicht seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 auch die Flächenstillegung in Form der Dauerbrache. Der Erzeuger muß sich in diesem Falle verpflichten, dieselbe Parzelle fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen. Das Gesetz dient dem Ziel, den ursprünglichen Charakter der Flächen rechtlich abzusichern.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das genannte Ziel erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) – 680 45 – La 50/94

Bonn, den 21. Dezember 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

vom ... 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstück-

verkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 erstmals auch die Möglichkeit der Stilllegung in Form der Dauerbrache angeboten. Hierbei kann die Dauerbrache auch in Form der sogenannten „garantierten Dauerbrache“ erfolgen. In diesem Falle muß sich der Erzeuger verpflichten, dieselben Parzellen fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen.

Die Akzeptanz dieser Regelung hängt ganz wesentlich davon ab, daß der Erzeuger die stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen kann. Mit dem vorliegenden Gesetz soll den Erzeugern dieses Recht gewährleistet werden.

Eine vergleichbare Regelung ist für ältere gemeinschaftsrechtliche Stilllegungsprogramme bereits in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) getroffen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen stillgelegten Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen sind die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden. Das Recht, die stillgelegten Flächen nach Ablauf der Stilllegungsperiode wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, bleibt unverändert, soweit die für die Landwirtschaft in den anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu § 2

Die Stilllegungsverpflichtung im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger, die die „garantierte Dauerbrache“ wählten, begann mit dem 15. Januar 1994. Analog zu dieser Verpflichtung sollte das Gesetz mit Beginn des 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Der Gesetzentwurf bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keiner der im Grundgesetz vorgesehenen Tatbestände gegeben ist, die ein solches Zustimmungserfordernis begründen würden. In den Eingangsworten sind daher die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen.
2. Der Landwirt kann im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) frei wählen, ob er seine Stilllegungsverpflichtung in Form der sechsjährigen Rotationsbrache, im Wege der einfachen Stilllegung oder als langfristig bindende Stilllegung in Form der sog. „garantierten Dauerbrache“ erfüllt.

Ein Hemmnis für die Wahl der langfristigen Stilllegung liegt für die Erzeuger in der Unsicherheit, ob sie nach Ablauf der Stilllegungsperiode von fünf Jahren die stillgelegten Flächen wieder als Ackerland nutzen können.
3. Die durch den Entwurf vorgeschlagene Gleichstellung der stillgelegten Flächen mit landwirt-

schaftlich genutzten Flächen und die ausdrückliche Wahrung des Ackerstatus der Stilllegungsflächen trägt diesem Bedürfnis nach einer rechtlich gesicherten Planungsgrundlage Rechnung.

Daneben eröffnet die im Entwurf vorgeschlagene Regelung eine Anschlußregelung für die Fälle, in denen Flächen im alten fünfjährigen Stilllegungsprogramm nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) stillgelegt wurden und nunmehr in die Stilllegungsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates überführt werden. Für das alte fünfjährige Stilllegungsprogramm nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wurde eine dem vorgelegten Entwurf vergleichbare Gleichstellungsregelung in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) getroffen.

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates deshalb mit der vorgenannten Einschränkung hinsichtlich der Eingangsformel zu.

